

## Allgemeine Geschäftsbedingungen PayrollPlus Flex

1. Der **Zweck** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt darin, dass der/die PayrollPlus Freelancer/Mitarbeitende/Provisionsangestellte, nachstehend der Einfachheit halber Angestellter genannt, **rechtskonform beschäftigt** wird (PayrollPlus rechnet mit der AHV und den übrigen Sozialpartnern rechtskonform ab), über die PayrollPlus AG umfassend **sozial abgesichert** ist (von den Kollektivverträgen von PayrollPlus profitiert; KTG, UVG, BVG), und dass **Schwarzarbeit sowie Scheinselbständigkeit verhindert** werden können (was auch den Kunden schützt). Die PayrollPlus AG macht die rechtskonforme Abrechnung für den Auftrag/Werkvertrag, welcher zwischen dem Kunden und dem Angestellten besteht.
2. Der Kunde und der Angestellte sind ihre Geschäftsbeziehung von sich aus eingegangen, ohne ein Mitwirken der PayrollPlus AG. Die PayrollPlus AG kennt weder die Qualifikationen des Angestellten, noch die Kundenanforderungen, ebenfalls weiss sie nicht, welche Arbeiten der Angestellte für den Kunden ausführt. Der Angestellte macht die jeweiligen Modalitäten betreffend der Tätigkeit, des Entgelts, der Haftung etc. direkt mit dem Kunden ab, diese betreffen die PayrollPlus AG nicht. Es steht dem Kunden und dem Angestellten frei, ob die Vereinbarungen mündlich oder schriftlich getroffen werden. Weder die PayrollPlus AG noch der Kunde haben ein Weisungsrecht gegenüber dem Angestellten, es besteht kein Subordinationsverhältnis. Zwischen dem Kunden und dem Angestellten besteht ein Auftragsverhältnis/Werkvertrag. Aus diesen Gründen **haftet der Angestellte gegenüber dem Kunden für allfällige Schäden** analog einer selbständigerwerbenden Person. Die PayrollPlus AG kann somit weder vom Angestellten noch vom Kunden haftbar gemacht werden und lehnt jegliche Ansprüche bei Haftpflichtschäden ab.
3. Der Angestellte rechnet die eigenen Kundenaufträge/Werkverträge über die PayrollPlus AG rechtskonform ab (dient der sozialen Absicherung), und damit profitiert auch der Kunde des Angestellten von folgenden Vorteilen:
  - AHV- und ALV-Beiträge werden von PayrollPlus bezahlt (Arbeitsvertrag zwischen PayrollPlus und Angestelltem)
  - PayrollPlus versichert Angestellten für KTG, UVG und BVG-Basis oder BVG-Kader
  - PayrollPlus stellt die Rechnung an das Unternehmen
  - Scheinselbständigkeit und wirtschaftliches Risiko ausgeschlossen
4. Zwischen dem Angestellten und dem Kunden wird die Erreichung eines klaren Ziels gegen ein bestimmtes Entgelt vereinbart. Nur das vereinbarte Entgelt kann von PayrollPlus schriftlich bestätigt werden.
5. Im Entgelt, welches der Kunde mit dem ausgewählten Angestellten abgemacht hat, sind die Personalkosten wie AHV, ALV, IV, EO, Ferienanteil, Kinderzulagen, Unfallversicherung, BVG usw. bereits eingerechnet, und dieses Entgelt, welches zwischen dem Kunden und dem Angestellten abgemacht wurde, wird von der PayrollPlus AG abgerechnet.
6. Der Angestellte ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Arbeitszeiterfassung (Arbeitsgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen) sowie die Bestimmungen eines allfällig anwendbaren GAV einzuhalten, weil die PayrollPlus AG mit dem Angestellten einen Provisionsarbeitsvertrag abgeschlossen hat. Der Angestellte ist allein verantwortlich für die Einhaltung der relevanten Bestimmungen. Der Kunde darf dem Angestellten keine Anweisungen geben, welche das Arbeitsgesetz oder die dazugehörigen Verordnungen verletzen.
7. Falls Kündigungsfristen zwischen dem Angestellten und dem Kunden vereinbart wurden, sind diese einzuhalten.
8. Gerichtsstand: Für Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wollerau SZ.